

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

**- mit Postzustellungsurkunde -
Windpark Protzen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Eurowings Deutschland GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Uffe Bak-Aagaard
August-Bebel-Straße 48
16816 Neuruppin**

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 09.06.2026
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3591+6#280593/2026
Dokument-Nr.: 280593/2026

**Antrag der Windpark Protzen GmbH & Co. KG vom 11.05.2026 auf Änderung nach §16b
Abs.8 BImSchG von einer Windenergieanlage (WEA P02) Typs Vestas V162-5,6 MW, Stand-
ort 16833 Protzen, Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 72, 73**

Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. G-10-2026-030

Sehr geehrter Herr Bak-Aagaard,

auf Ihren Antrag vom 11.05.2026 ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Genehmigungsbescheid 10.045.00.00/20/1.6.2V/T11 vom 03.04.2025 des Landes-
amtes für Umwelt (LfU) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nebenbestimmung NB IV. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die geplante WEA PO2 vom Typ Vestas V162-5,6 MW kann ganztaglich im Betriebsmo-
dus PO5600, mit *einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 105,8 dB(A)*, betrie-
ben werden.“

- b) Die Nebenbestimmung NB IV. 2.2 entfällt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde: digital mit ELIA online eingereichte Dokumente (103 Seiten), zuletzt aktualisiert am 11.05.2026.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 10.045.00.00/20/1.6.2V/T11 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Immissionsschutz

Schallschutztechnische Festsetzungen

Die geplante WEA PO2 vom Typ Vestas V162-5,6 MW kann ganztäglich im Betriebsmodus PO5600, mit

einem maximal zulässigen Emissionswert $L_{e,max}$ von 105,8 dB(A),

betrieben werden.

IV. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Windpark Protzen GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid Nr. 10.045.00.00/20/1.6.2V/T11 die Genehmigung erteilt, eine WEA vom Typ VESTAS V-162 in 16833 Protzen, Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstück 72 und 73 zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 11.05.2026 beantragt die Windpark Protzen GmbH & Co. KG die WEA im Nachtbetrieb mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} von 106,3 dB(A) statt der bisherigen L_{WA} von 106,1 dB(A) zu betreiben.

Es wurde eine Schalltechnische Stellungnahme der GICON GmbH vom 06.03.2026 vorgelegt. Die Prüfung erfolgte durch das Fachreferat T21, das am 20.05.2026 eine abschließende Stellungnahme abgab, aus der hervorging, dass durch die Änderungen der Schallleistungspegel keine relevante Zusatzbelastung zu erwarten ist und die Genehmigung somit abzuändern ist. Außerdem wurde der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt. Mit abschließender Stellungnahme vom 01.06.2026 teilte dieser mit, dass keine planungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Belange von der Änderung berührt werden.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen

Gemäß §16 Abs. 8 BImSchG sind bei einer Erhöhung der Leistung oder des Ertrags einer WEA an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne

eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben stellt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Änderung eines Vorhabens dar, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter durch die Änderung des Betriebes zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde der Vorhabenträgerin am 09.06.2026 mitgeteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Für das beantragte Vorhaben war somit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Schall

In der Schallimmissionsprognose der Gicon Großmann Ingenieur GmbH, Berichtsnummer SM 260143 01 vom 06.03.2026 wird die Auswirkung des Betriebes von einer WEA des Typs Vestas V162-5,6 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 5600 kW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m untersucht.

Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) i. V. m. dem WKA-Geräuschemissionserlass Brandenburg vom 24.02.2023 i. V. m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 erstellt.

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Beurteilung der Geräuschimmissionen des Nachtbetriebes den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2.1 TA-Lärm.

Immissionsorte

Die Gebietseinstufungen ergeben sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden diese nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Für die Immissionsorte B, C und J (Ortslagen Stöffin, Walchow und Lüchfeld) wurden als allgemeine Wohngebiete nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat T21 des LfU eingestuft. Für diese Immissionsorte sind daher die Immissionsrichtwerte

IO B, Stöffin, Dorfstr. 18b	40 dB(A)
IO C, Walchow, Stöffiner Weg 3	40 dB(A)
IO J, Lüchfeld, Siedlungsweg 11	40 dB(A)

maßgeblich.

Für die Immissionsorte E1, E2, F1 und F2 (Ortslage Protzen) und I (Küdow) wurden auf Grund des Angrenzens der Wohnbebauung an den Außenbereich nach vorheriger Abstimmung mit dem Referat T21 des LfU geeignete Zwischenwerte gebildet. Für diese Immissionsorte sind daher die Immissionsrichtwerte

IO E1, Protzen Stöffiner Straße 15 (N)	42 dB(A)
IO E2, Protzen Stöffiner Straße 15 (W)	42 dB(A)
IO F1, Protzen, Lüchfelder Straße 5 (NO)	42 dB(A)
IO F2, Protzen, Lüchfelder Straße 5 (NW)	42 dB(A)
IO I, Küdow, Dorfstraße 20	43 dB(A)

maßgeblich.

Der Immissionsort L, B-Plan Lüchfeld Nr. 1 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Lüchfeld Nr. 1 „An der Apfelplantage“ der Gemeinde Temnitztal und wird mit der Schutzwürdigkeit eines reinen Wohngebietes festgesetzt. Im schalltechnischen Gutachten wird der maßgebliche nächtliche Immissionsrichtwert von 35 dB(A) auf Grund des Angrenzens des Plangebiets an den Außenbereich auf einen nächtlichen Zwischenwert von 40 dB(A) erhöht. Der durch den Gutachter angesetzte Zwischenwert wird vom Referat T21 des LfU nicht beanstandet, sodass im Folgenden für diesen Immissionsort der nächtliche Immissionsrichtwert

IO L, B-Plan Lüchfeld Nr. 1	40 dB(A)
-----------------------------	----------

maßgeblich ist.

Die Immissionsorte IO A, IO D, IO G, IO H und IO K (Stöffin, Walchow und Manker) sind als Dorfgebiete eingestuft. Sodass im Folgenden für diese Immissionsorte der nächtliche Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Abweichende Schutzansprüche zur gutachterlichen Einstufung der Immissionsorte ergeben sich aus Sicht von Referat T21 des LfU nach Prüfung nicht.

Zusatzbelastung:

Als Zusatzbelastung werden in der Schallimmissionsprognose der Gicon Großmann Ingenieur GmbH, Berichtsnummer SM 260143-01 vom 06.03.2026 wird die Auswirkung des Betriebes von einer WEA des Typs Vestas V162-5,6 MW mit einer elektrischen Nennleistung von 5600 kW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m untersucht.

Es ist geplant, die WEA Vestas 162-5,6MW in leistungsoptimierten Mode PO5600 zu betreiben.

Vom Antragsteller werden entsprechend dem Messbericht (Zusammenfassung 8 Einzelmessberichte) 10575080-A-2-A vom 08.07.2025 mittlere zu erwartende Schallleistungspegel mit den nachfolgenden Oktavspektren angegeben:

Oktavspektren Vestas V162-5,6 MW

Modus	L_{WA,m}[dB(A)]	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO5600	104,6	87,5	95,5	96,5	97,3	98,9	97,9	92,7	85,2

Oktavband gemäß Mehrfachvermessung DNV 10575080-A-2-A vom 08.07.2025

In der Schallimmissionsprognose wird ein Gesamtzuschlag von $\Delta L = 1,7$ dB für ein oberes Vertrauensniveau von 90 %, welcher sich aus der Unsicherheitsbetrachtung ($\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 0,7$ dB und $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) ergibt, emissionsseitig auf den Schallleistungspegel aufgeschlagen.

Berechnungsergebnisse/Prognosequalität

Die Schallausbreitungsrechnungen erfolgten mit der Software-Soundplan 9.1(17.12.2025). Die Berechnungen erfolgten entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von $C_{\text{met}} = 0$ dB. Die Bodendämpfung (A_{gr}) wurde mit -3 dB berücksichtigt. Als weiterer Dämpfungsfaktor wurde die Abschirmung (A_{bar}) berücksichtigt. Darüber hinaus wurde die Pegelerhöhung durch Reflektion bis zur 3. Ordnung untersucht.

Die folgenden Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die maßgeblichen Immissionsorte prognostiziert (Überschreitungen fett markiert):

IO	Immissionsort	IRW Nacht [dB(A)]	Zusatzbe- las- tung alt [dB(A)]	Zusatzbe- las- tung neu[dB(A)]	Delta alt zu neu [dB(A)]
			L _{rZ,90}	L _{rZ,90}	
A	Stöffin, Stege 6	45	29,75	29,25	-0,5
B	Stöffin, Dorfstr. 18b	40	27,88	27,41	-0,47
C	Walchow, Stöffiner Weg 3	40	16,06	15,88	-0,18
D	Walchow Dorfstr. 51	45	21,34	21,1	-0,14
E1	Protzen, Stöffiner Str. 15 (N)	42	28,85	28,36	-0,49
E2	Protzen, Stöffiner Str. 15 (W)	42	28,83	28,35	-0,48
F1	Protzen, Lüchfelder Str. 5 (NO)	42	24,16	23,67	-0,49
F2	Protzen, Lüchfelder Str. 5 (NW)	42	29,0	28,52	-0,48
G	Manker, Dorfstr. 1	45	23,17	22,32	-0,85
H	Manker, Dorfstr. 12	45	24,83	24,4	-0,43
I	Küdown, Dorfstr. 20	43	28,09	27,57	-0,52
J	Lüchfeld, Siedlungsweg 11	40	27,3	26,85	-0,45
K	Manker, Dorfstr. 3	45	24,32	23,97	-0,35
L	B-Plan Lüchfeld Nr.1	40	26,52	26,09	-0,43

AuswertungZusatzbelastung

Die Zusatzbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert an den Immissionsorten IOA bis IOL um mindestens bzw. genau 10 dB(A) auch unter Berücksichtigung einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %. Diese Immissionsorte liegen nach Nr. 2.2 TA-Lärm nicht im Einwirkungsbereich der beantragten WEA.

An allen Immissionsorten erfolgt durch das Repowering eine Verbesserung der Immissionssituation.

Daher ist das beantragte Vorhaben als **grundsätzlich genehmigungsfähig** zu erachten unbeachtlich der konkreten Gesamtbelastung an den einzelnen Immissionsorten und der abschließenden Prüfung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Immissionsorte.

Prüfung der Turbulenzen

Gegenüber der Situation (Genehmigungsverfahren mit der Reg.-Nr. 045.00.00/20) aus dem Gutachten I17-SE-2021-394 der I17-Wind GmbH&Co.KG vom 03.12.2021 gibt es keinen negativen Einfluss, da sich weder Betriebsmodus noch andere Parameter geändert haben (Anpassung Schall, aufgrund Mehrfachvermessung 10575080-A-2-A vom 08.07.2025).

Die Änderung der Nebenbestimmung IV. 2.1 war notwendig, um den neuen maximal zulässigen Emissionswert festzulegen.

Die Nebenbestimmung IV. 2.2 konnte entfallen, da die in der NB geforderten Unterlagen zur Aufnahme des Nachtbetriebs vorgelegt wurden.

V. Hinweise

- Die folgenden Oktavspektren des $L_{WA,m}$ (mittlerer zu erwartender Schallleistungspegel) sowie des $L_{e,max}$ (maximal zulässiger Emissionspegel) und des $L_{p,90}$ (Schallleistungspegel mit einem Vertrauensniveau von 90 %) liegen der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung zu Grunde:

Oktavspektren Vestas V162-5,6 MW

Modus	$L_{WA,m}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO5600	104,6	87,5	95,5	96,5	97,3	98,9	97,9	92,7	85,2

Oktavband gemäß Mehrfachvermessung DNV 10575080-A-2-A vom 08.07.2025

Modus	$L_{e,max}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO5600	105,8	88,5	96,5	97,5	98,3	99,9	98,9	93,5	86,2

Oktavband des maximal zulässigen Emissionspegels $L_{e,max}$ (Mehrfachvermessung)

Modus	$L_{p,90}[dB(A)]$	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
PO5600	106,3	89,0	97,0	98,0	98,8	100,4	99,4	94,0	86,7

Oktavband mit Zuschlag der Gesamtunsicherheit $\Delta L=1,7$ dB (Mehrfachvermessung)

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Verfügungen:

2. Schlusszeichnung RL
3. Dienstsiegel in Reinschrift beifügen
4. Reinschrift mit Anlage an Antragsteller mit PZU
5. Kopie Reinschrift per VIS zur Kenntnis an:
 - LfU, T21
 - LfU, N1
 - Landesbetrieb Forst Brandenburg, Herr Friedrich
6. Kopie Reinschrift per E-Mail an:
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz
office.west@lavg.brandenburg.de
 - Neuruppin, e-post@stadtneuruppin.de
 - Amt Temnitz, nadine.kolmetz@amt-temnitz.de
 - Landkreis OPR, bimsch@opr.de
 - Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg, LfU-Beteiligung-WKA@lbv.brandenburg.de
 - Bundeswehr, BAIUDBwToeb@bundeswehr.org
 - Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, postkasten@prignitz-oberhavel.de
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung, gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de__